

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Persönliche Dienstleister

Coronavirus – aktueller Informationsstand für Persönliche Dienstleister

Maßnahmen und Service-Informationen

4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit der

4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung die ersten Öffnungsschritte nach dem 3. Lockdown getroffenen. Die 4. COVID-19-SchuMaV tritt mit 08.02.2021 in Kraft und gilt bis 17.02.2021. Im Folgenden dürfen wir Sie über die getroffenen Maßnahmen informieren:

Die Betretungsverbote für Betriebsstätten des Handels und Betriebsstätten, an denen körpernahe Dienstleistungen erbracht werden, werden aufgehoben.

Das Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist ab 08.02.2021 somit unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Kunden haben eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
- Der Betreiber von zB Handelsbetrieben hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. Bei Betriebsstätten ohne Personal ist auf geeignete Weise auf diese Voraussetzung hinzuweisen.
- Der Betreiber von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 10 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.

Zusätzlich gilt für das Betreten von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen u.a. folgendes:

- Betreiber dürfen Kunden in Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von **körpernahen**
- **Dienstleistungen** nur einlassen, wenn diese einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorweisen, deren Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen jeweils nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden.

Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von zwei Metern nicht

eingehalten werden, ist diese nur zulässig, sofern während der Dienstleistungserbringung keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung

- der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Kunden und Dienstleister und/oder
- vom Kunden das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindesten gleichwertig genormtem Standard nicht eingehalten werden, ist diese nur zulässig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Für den Betreiber der Betriebsstätte sowie für seine Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt gilt folgendes:

- Betreiber und seine Arbeitnehmer haben spätestens alle sieben Tage einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, durchzuführen, dessen Ergebnis negativ ist.
- Kommt der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nach und kann dieser Nachweis (vom Betreiber und seinen Arbeitnehmern) nicht vorgewiesen werden, ist u.a. bei Kundenkontakt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
- Der Nachweis über einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 ist gegenüber dem Arbeitgeber vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.

Körpernahe Dienstleistungen:

Als körpernahe Dienstleistungen gelten jene Dienstleistungen, die regelmäßig mit einem längeren physischen Kontakt verbunden sind. Dazu zählen insbesondere jene Methoden der Humanenergetik, die zwangsläufig mit einem „Berühren des Körpers“ einhergehen; dies ist im Regelfall etwa bei den nachfolgenden Methoden evident: „sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen“ oder „Cranio Sacral Balancing“ (beispielhafte Aufzählung). Nach Maßgabe der beschriebenen Definition einer körpernahen Dienstleistung, empfehlen wir jedoch, eine individuelle Beurteilung, bezogen auf Ihre konkrete Methodenanwendung vorzunehmen, ob Ihr Dienstleistungsangebot auch eine „körpernahe Dienstleistung“ umfasst.

Tiertrainings:

- Das Anbieten von Einzeltrainings ist - wie schon bisher - zulässig
- Das Veranstellen von Gruppentrainings ist nur zulässig, wenn die Gruppe nicht mehr als 4 Personen umfasst, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjährige.

Zu beachten ist dabei, dass der „Trainer“ bei der „Haushalts“- und Personenbeschränkung zu berücksichtigen ist. Der Fachverband der persönlichen Dienstleister wird sich betreffend das Tiertraining im Gruppensetting für ein allfälliges Re-opening im Einzelfall einsetzen.

Informationen zu behördlichen Teststraßen in den Bundesländern finden Sie unter folgenden Links:

[Burgenland](#) | [Kärnten](#) | [NÖ](#) | [OÖ](#) | [Salzburg](#) | [Steiermark](#) | [Tirol](#) | [Vorarlberg](#) | [Wien](#)

Stand: 05.02.2021